



Schulgeldfonds am Realgymnasium der Benediktiner des Stiftes Lambach

Klosterplatz 1, 4650 Lambach Tel.: 07245/ 21710-601

Informationsblatt Schulgeldermäßigung 2018/19

Der Schulverein des Stiftes Lambach als Schulerhalter, der Elternverein der Schule und der Absolventenverein haben einen Fonds zur Ermäßigung des Schulgeldes für Kinder von Eltern und Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen eingerichtet. Dadurch soll verhindert werden, dass Kinder aufgrund des Schulgeldes das RG Lambach nicht besuchen können. Gleichzeitig soll aber auch sichergestellt werden, dass der Schulerhalter die zur Finanzierung der Schule notwendigen Mittel erhält.

Der Schulgeldfonds wird aus Mitteln des Schulvereines, des Elternvereines, des Absolventenvereines, durch Beiträge von ehemaligen Schülern, Sponsoren und Gemeinden und durch Beiträge von Eltern dotiert, die freiwillig ein höheres Schulgeld bezahlen.

Auf die Schulgeldermäßigung besteht **kein Rechtsanspruch**. Übersteigen die genehmigten Anträge auf Schulgeldermäßigung die im Fonds vorhandenen Mittel, wird die Schulgeldermäßigung entsprechend den vorhandenen Mitteln prozentuell reduziert.

Vergaberichtlinien für die Schulgeldermäßigung:

Die Schulgeldermäßigung ist abhängig vom monatlichen Bruttofamilieneinkommen (Haushaltseinkommen) und beträgt für das Schuljahr 2017/18 bei einem monatlichen Bruttofamilieneinkommen von:

Bei zwei im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteilen:

€ 1.690,- bis € 2.230,-

maximal 20% des Schulgeldes

€ 1.490,- bis € 1.690,-

maximal 40% des Schulgeldes

unter € 1.490,- oder bei Mindestsicherung

maximal 70% des Schulgeldes

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Familienbeihilfe bezogen wird, erhöhen sich diese Grenzen um € 530,-.

Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil:

€ 1.220,- bis € 1.620,-

maximal 20% des Schulgeldes

€ 1.130,- bis € 1.220,-

maximal 40% des Schulgeldes

unter € 1.110,- oder bei Mindestsicherung

maximal 70% des Schulgeldes

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Familienbeihilfe bezogen wird, erhöhen sich diese Grenzen um € 530,-.

Lebt ein Kind in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Partner, der keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind hat, kann die Berechnung entweder auf der Basis des Haushaltseinkommens des neuen Haushaltes (Unterhaltszahlungen, die erhalten werden, werden dem Haushaltseinkommen zugerechnet, Unterhaltszahlungen, die geleistet werden, werden vom Haushaltseinkommen abgezogen) oder auf der Basis der Werte für einen Elternteil berechnet werden. Kinder aus einer neuen Partnerschaft werden in diesem Fall nicht berücksichtigt.

Bei einem Haushalt mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern (Schüler + 1 Geschwister) betragen die Einkommensgrenzen daher:

€ 2.220,- bis € 2.760,-	20% Ermäßigung
€ 2.020,- bis € 2.220,-	40% Ermäßigung
unter € 2.020,- oder Mindestsicherung	70% Ermäßigung

Bei einem Haushalt mit 2 Erwachsenen und 3 Kindern (Schüler + 2 Geschwister) betragen die Einkommensgrenzen daher:

€ 2.750,- bis € 3.290,-	20% Ermäßigung
€ 2.550,- bis € 2.750,-	40% Ermäßigung
unter € 2.550,- oder Mindestsicherung	70% Ermäßigung

Bei unselbstständigen Erwerbstätigen ist die Grundlage der Berechnung ein Zwölftel des Jahresbruttoeinkommens des Vorjahres inklusive Sonderzahlungen, Überstunden und Zulagen. Bei selbstständigen Erwerbstätigen ist die Grundlage der Berechnung ein Zwölftel des steuerpflichtigen Einkommens des Vorjahres mit einem Zuschlag von 30%. Zum Haushaltseinkommen zählen auch Arbeitslosen- oder Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen des AMS und allfällige Unterhaltszahlungen. Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Stipendien, Schülerbeihilfen und das Entgelt für Ferialjobs bleiben unberücksichtigt.

Allfällige Beiträge von Gemeinden zum Schulgeld (in der Regel für die 5. – 9. Schulstufe) werden von der Ermäßigung abgezogen.

Die Vergaberichtlinien werden vom Verein „Schulgeldfonds am Realgymnasium der Benediktiner des Stiftes Lambach“ jeweils für ein Jahr beschlossen und können sich somit entsprechend den vorhandenen Mitteln im Fonds in kommenden Jahren auch ändern.

Anträge und Auszahlung:

Anträge auf Schulgeldermäßigung sind bis **31. Oktober** eines Schuljahres in der Direktion abzugeben. Später eintreffende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Antrags- und empfangsberechtigt sind die Eltern bzw. der Elternteil mit dem die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben bzw. auch jene Personen, die die Kinder tatsächlich erziehen und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben (z. B. Großeltern).

Der Anspruch auf Schulgeldermäßigung wird von einem außenstehenden Wirtschaftstreuhänder beurteilt. Weder Stift, Absolventen- oder Elternverein nehmen in die Einkommensunterlagen Einsicht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Ansuchen um Schulgeldermäßigung mit größtmöglicher Vertraulichkeit behandelt werden. Die Ermäßigung wird vorläufig für das laufende Schuljahr genehmigt und aus dem Fonds jeweils für ein Semester (5 Monate) an die Erziehungsberechtigten überwiesen. Ist die Berechnung des Haushaltseinkommens aus den Unterlagen des Vorjahres nicht möglich oder ergeben sich gravierende Änderungen in der Einkommenssituation, wird die Schulgeldermäßigung aufgrund des aktuellen Einkommens berechnet, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen.

Für den Antrag auf Schulgeldermäßigung steht in der Direktion und auf der Homepage der Schule ein Formular zur Verfügung. Folgende Unterlagen bitte in Kopie für die Berechnung des Einkommens beilegen: Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres oder Jahreslohnzettel des Vorjahres, bei pauschalierten Landwirten Einheitswertbescheid, Pensionsbestätigung, Familienbeihilfenbescheid bei Mehrkindfamilien, Bestätigung über Bezug des Arbeitslosen- oder Krankengeldes, Bestätigung über die Höhe der Unterhaltszahlungen, gegebenenfalls den aktuellen Lohn- oder Gehaltszettel.